

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst
vom .12.2007**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeug- bzw. Personaleinsatzes.

§ 2

Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifes. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann von den Gebührensätzen des Tarifs abgewichen werden, wenn die Anwendung der Gebührensatzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.
- (3) Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (4) Die Kosten für Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.
- (5) Hat ein Fahrzeugeinsatz begonnen, ohne dass eine Beförderung stattfindet (Fehleinsatz), wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Bei einem Fehleinsatz des Notarztes wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeug) erhoben.
- (6) Ein Krankenbegleiter wird gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.
- (7) Für eine im Einzelfall notwendige Raumdeseinfektion werden die Kosten Dritter berechnet.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Beendigung der Beförderung fällig.
- (2) Die Erbringung von Leistungen des Rettungsdienstes über das Gebiet des jeweiligen Einsatzbereiches hinaus kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren durch den Gebührenschuldner abhängig gemacht werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .12.2007

Der Bürgermeister
Dzewas

Gebührentarif
als Anlage zur Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Lüdenscheid
vom .12.2007

I. Rettungswache Lüdenscheid

Die Gebühr beträgt für eine Fahrt

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Stadtgebiet Lüdenscheid | |
| a) mit einem Rettungswagen (RTW) | 511,62 EURO |
| b) mit einem Krankentransportwagen (KTW) | 153,22 EURO |
| 2. über das Gebiet der Stadt Lüdenscheid hinaus | |
| a) mit einem RTW | 827,59 EURO |
| b) mit einem KTW | 305,81 EURO |

II. Notarzteinsatz

Bei dem Einsatz des Notarztes werden zusätzlich pauschal berechnet:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den Notarzt je Patient | 194,73 EURO |
| b) für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 281,46 EURO |